

Preisblatt Nebenleistungen der EVN Wasser GmbH



im Folgenden kurz „EVN Wasser“ genannt.

Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN Wasser

1. Dieses Preisblatt ist als Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen EVN Wasser und deren Kunden zu verstehen. Die Verweise beziehen sich jeweils auf die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wasser (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt).
2. EVN Wasser ist berechtigt, für angeführte Nebenleistungen vom Kunden nachstehende Entgelte und Kostenersatz zu verlangen:

Kostenersatz für Nebenleistungen	Preis in Euro <small>(inkl. USt, sofern nicht USt-frei)</small>
Für jede Mahnung und Erstellung eines Kontoauszuges außerhalb der Abrechnung gemäß Allgemeine Lieferbedingungen Punkt 20 und Punkt 21	6,60
Für Rechnungsduplikate	6,60
Für jede Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden (bei Zählerstandbekanntgabe durch den Kunden)	6,60
Für jede Zwischenablesung und –abrechnung auf Wunsch des Kunden	26,52
Für einen Inkassoersuch an der Adresse des Kunden, oder für den erfolglosen Besuch einer Kundenanlage wegen Nichteinhaltung einer Terminvereinbarung	39,84
Für die Einschränkung und die Wiederaufnahme der vollen Versorgung gemäß Allgemeine Lieferbedingungen Punkt 25	79,68
Für die Erstellung einer Zahlungsvereinbarung	
Gesonderte Verrechnung der Verzugszinsen. Verursacht der Kunde bei der Erbringung einer Nebenleistung höhere Aufwendungen als sie der Berechnung der Pauschalsätze nach diesen Punkten zugrunde gelegt sind, ist EVN Wasser berechtigt, an Stelle der Pauschalsätze die tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.	13,20

3. Die genannten Beträge sind wertgesichert. Sie erhöhen, oder vermindern sich in demselben Ausmaß, wie sich der von Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000, Basis Dezember 2019 (144,9) erhöht, oder vermindert. Die Neuberechnung der genannten Beträge erfolgt jeweils dann, wenn sich der Index um mindestens 10 von Hundert verändert hat. Der Erhöhung, oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt. Sollte zukünftig die Veröffentlichung dieses Index unterbleiben, so gilt der an seine Stelle tretende, ansonsten der dem vereinbarten Index am ehesten entsprechende Maßstab.